

Vertragsbedingungen

über eine freie Mitarbeit als Dozentin/Dozent (= Lehrkraft) an der VHS Bergisch Land

§ 1 Vertragsverhältnis

- (1) Die Lehrkraft übernimmt bei der Volkshochschule Bergisch Land (=VHS) die Durchführung der aus dem umseitigen Unterrichtsangebot ersichtlichen Veranstaltung(en) im Rahmen einer freiberuflichen Auftragsstätigkeit. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass kein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (2) Die Thematik und der Umfang der Veranstaltung(en) werden in jedem Einzelfall verhandelt. Die Beschreibungen im Arbeitsplan (VHS-Programm) über Thema, Ort und Zeit gelten ergänzend.
- (3) Die Lehrkraft ist in der didaktischen und methodischen Gestaltung völlig frei, insbesondere unterliegt sie keinerlei Weisungsrecht.
- (4) Die Lehrkraft empfiehlt den Teilnehmenden pädagogisch verantwortlich die Auswahl und den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln.
- (5) Das Honorar für diese Tätigkeit wird nach Unterrichtsstunden oder pauschal bemessen. Es ist aufgrund vorausgegangener Verhandlungen im Einzelfall festgelegt.
- (6) Durch den Vertrag wird ein selbständiges Dienstverhältnis begründet, welches die Arbeitskraft des Dozenten/der Dozentin nicht überwiegend beansprucht. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.) finden Anwendung, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- (7) Die Übernahme lehrertypischer Nebenpflichten wie z.B. Korrekturen und/oder Teilnahme in Konferenzen wird vertraglich eigenständig vergütet.

§ 2 Fälligkeit des Honorars, gesetzliche Abzüge

- (1) Das Honorar wird in einer Summe in voller Höhe nach Abschluss der Veranstaltung fällig, wenn der Lehrgegenstand in der vereinbarten Weise behandelt und die Honorarabrechnung eingereicht wurde.
- (2) Für die Abführung gesetzlich anfallender Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Kassen ist alleine die Dozentin / der Dozent verantwortlich.
- (3) Steuerabzüge werden von der Volkshochschule nicht vorgenommen. Für die steuerliche Erklärung seiner Einkünfte aus der VHS-Tätigkeit ist alleine die Dozentin / der Dozent verantwortlich. Die VHS muss Honorarzahungen ab 1.500 € pro Jahr dem Finanzamt melden.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

- (1) Die VHS gewährt auf Antrag 0,19 € pro gefahrenem Kilometer, wenn die Wohnung der Dozentin/des Dozenten mindestens 5 km vom Unterrichtsort entfernt ist. Bei Kursen wird Fahrtkostenvergütung bis max. 20 km (einfache Strecke) gezahlt. Die Fahrtkostenerstattung ist nicht Bestandteil des Lehrvertrags.

§ 4 Pflichten des Dozenten/der Dozentin

Die Lehrkraft verpflichtet sich,

- (1) die festgesetzten Unterrichtszeiten einzuhalten und ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen,
- (2) den Lehrgegenstand im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise zu behandeln und nicht ohne Verständigung der Volkshochschule davon abzuweichen,
- (3) jedwede weltanschauliche, religiöse oder politische Beeinflussung der Teilnehmenden zu unterlassen, keine Werbung für eigene oder fremde Geschäfte zu betreiben.
- (4) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung für Vertretung zu sorgen oder alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine frühzeitige Benachrichtigung der Teilnehmenden ermöglichen und die VHS unverzüglich zu verständigen,
- (5) die Anwesenheitsliste zu führen und mit der Honoraranforderung an die VHS zurückzugeben,
- (6) keine Teilnehmerentgelte entgegenzunehmen.
- (7) Die Dozentin / der Dozent ist nicht verpflichtet, andere Lehrkräfte zu vertreten.
- (8) Er / Sie ist auch nicht verpflichtet, unentgeltlich lehrertypische Nebenaufgaben zu übernehmen (z.B. Pausenaufsicht, Klassenarbeiten, Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen, Führen von Klassenbüchern).

§ 5 Rücktrittsrecht der Volkshochschule

Die VHS kann von diesem Vertrag zurücktreten,

- (1) bei erheblichen Verstößen des Dozenten/der Dozentin gegen die vereinbarten Pflichten.
- (2) wenn die Veranstaltung nicht durchzuführen ist aus Gründen, die nicht von der Volkshochschule zu vertreten sind. Hierzu zählen auch Situationen, in denen ein von dritter Seite bewilligter und für die Durchführung der Veranstaltung notwendiger Zuschuss der VHS nicht gewährt wird.
- (3) **bei zu geringer Teilnehmerzahl** nach folgender Maßgabe:

- (3.1) **Vorträge:** können nur bei Anwesenheit von mindestens 5 zahlenden Hörer*innen durchgeführt werden.
- (3.2) **Kurse, Seminare und Exkursionen:** können nur durchgeführt werden, wenn die jeweilige Mindestzahl an Anmeldungen vorliegt. Der **Stichtag** für die Feststellung des Erreichens der Mindestzahl liegt
- **bei Seminaren und bei Exkursionen** zwei Wochen vor Beginn,
- **bei Arbeitnehmerweiterbildungsmaßnahmen (Bildungsurlaub)** vier Wochen vor Beginn,
- **bei Kursen** am Tag des zweiten Veranstaltungstermins:
Zum ersten Termin müssen mehr Personen erscheinen als die Hälfte der Mindestzahl. Ist nur die Hälfte der Mindestzahl oder weniger erreicht, kann der Unterricht an diesem Termin zwar in der vorgesehenen Form abgehalten werden, gleichzeitig teilt die Lehrkraft den Anwesenden aber mit, daß der Kurs nicht fortgeführt wird.
Sie / Er unterrichtet **unverzüglich** die VHS.
Ist beim zweiten Termin die Mindestzahl nicht erreicht, kann der Kurs nicht fortgesetzt werden. Die Lehrkraft informiert die Anwesenden und die VHS entsprechend (siehe oben).
In diesen Fällen wird nur für die tatsächlich abgehaltenen Veranstaltungen (max. jedoch 4 UE) ein Honorar gezahlt.

§ 6 Hilfsmittel / Infrastruktur

- (1) Zur Durchführung der Veranstaltung(en) kann sich die Lehrkraft von der Volkshochschule Bergisch Land auf Bestellung bereitgestellten Medien und sonstigen Hilfsmittel bedienen. Die Hilfsmittel sind unmittelbar nach der letzten Veranstaltung, in der sie benötigt werden, unaufgefordert zurückzugeben. Ohne Absprache mit der Volkshochschule angeschaffte Lehr- und Lernmittel können nicht erstattet werden.
- (2) Die VHS stellt die notwendigen Unterrichtsräume zur Verfügung und gewährt der Lehrkraft für den Zeitraum der Lehrveranstaltung Zutritt zur Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten. Dies kann auch in Form einer Schlüsselausgabe zum Zweck der Unterrichtsdurchführung erfolgen. Der ggfls. ausgegebene Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung der VHS unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Neben der Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten ist die Lehrkraft nicht berechtigt, die Infrastruktur der VHS zu nutzen. Die Lehrkraft ist nicht in die Organisationsstruktur der VHS eingebunden.
- (4) Etwaige überlassene Gegenstände, Geräte, Unterlagen sowie Kopien und digitale Medien wird die Lehrkraft bei Beendigung des Lehrauftrags unaufgefordert an die VHS zurückgeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 7 Haftpflicht / Unfallversicherung

Die Lehrkraft ist nicht durch die VHS haftpflichtversichert. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz für die Lehrkraft. Im Rahmen einer bestehenden Sachversicherung der VHS ist bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum im Rahmen der Unterrichtstätigkeit eine Entschädigung ggfls. möglich. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Unfälle oder Sachbeschädigungen müssen umgehend der VHS gemeldet werden.

§ 8 Datenschutzerklärung

- (1) Gemäß der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (= BDSG) und des Datenschutzgesetzes NRW muss die VHS ihre Honorarkräfte, die Zugang zu personenbezogenen Daten von Teilnehmenden haben auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von persönlichen Daten von Teilnehmenden setzt deren schriftliche Einwilligung voraus. Die Daten dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben worden sind.
- (3) Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und § 6 Datenschutzgesetz NRW ist es der Lehrkraft untersagt, personenbezogene Daten über den Erhebungszweck hinaus zu verarbeiten, zu nutzen und/oder an Dritte weiter zu geben.
- (4) Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (5) Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat verfolgt werden, §§ 43, 44 BDSG.

§ 9 Beendigung / Kündigung

- (1) Mit der Beendigung der Dienstleistung(en) und der Zahlung des Honorars endet die Vereinbarung, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen und mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

Stand: 11.01.2024